

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Reuß Nelderer Linie.

N. 10.

(Ausgegeben am 16. August 1884.)

27. Neglerungs-Bekanntmachung vom 18. Juli 1884,
die Nachsendung von Briefen mit Postzustellungsurkunden und die Behandlung der nach §. 167 der Civilprozessordnung zum Zwecke der Zustellung niedergelegten Schriftstücke betreffend.

Mit Bezug auf die durch die Post erfolgenden Zustellungen von Schriftstücken mit Zustellungsurkunde (§§. 176—179 der Reichscivilprozessordnung) ist schon in den §§. 2 und 10 der Anweisung vom 24. August 1879 über die postamtliche Behandlung von Schreiben mit Zustellungsurkunden (Amtsblatt der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung Nr. 53 Anlage) den Postboten aufgegeben worden, bei allen Zustellungen mit Zustellungsurkunden und zwar auch bei solchen, welche auf das Ersuchen nichtgerichtlicher Behörden oder von Privatpersonen erfolgen, das Schriftstück, wenn es dem Empfänger (Adressaten) in sonst zulässiger Weise nicht übergeben werden kann, und wenn zugleich eine Postanstalt an dem Zustellungsorte sich nicht befindet, bei dem Gemeindebeordeter niederzuliegen.

Weiter sind von dem Herrn Staatssekretär des Reichspostamtes (Generalpostmeister) durch Verfügungen vom 27. Dezember 1879 und 19. April 1880 die in den Anlagen A und B abgedruckten Bestimmungen über die Nachsendung und Niederlegung von Briefen mit Postzustellungsurkunden beziehentlich über die Niederlegung von Schriftstücken im Zustellungsverfahren erlassen worden.

Diese Bestimmungen beziehen sich einmal darauf, daß die Zustellung durch den Postboten gleich allen anderen Zustellungen an jedem Orte erfolgen könne, wo die Person, welcher zugestellt werden soll, angetroffen wird (§. 178 vgl. mit §. 165 der Reichscivilprozessordnung), theils auf die Vorschriften in §. 167 desselben Reichsgesetzes (§. 178 vgl. mit §. 167 desselben).

Nach §. 167 der gedachten Civilprozessordnung kann bekanntlich in dem Falle, wenn eine Person, welcher zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen wird, und wenn die Zustellung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörigen erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person oder eventuell an den in demselben Hause wohnenden, zur Annahme des Schriftstücks bereiten